

Als die deutsche Bundesregierung vor zwei Jahren die Betreuung der im Bundesgebiet lebenden heimatlosen Ausländer übernahm, ging sie sofort an die Ausarbeitung eines Gesetzes, um die Rechtsstellung dieser Personengruppe zu regeln. Die Bundesregierung ist damit der Regelung auf internationalem Gebiet, die inzwischen mit dem internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 erfolgte, vorausgeeilt und hat eine Lösung erreicht, die über die Konvention hinausgeht.

Ich begrüße es, daß vom Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Ratgeber zunächst für die heimatlosen Ausländer dieses Landes vorbereitet wurde, der den heimatlosen Ausländern einen Überblick über ihre Rechtsstellung im Bundesgebiet gibt und ihnen helfen soll, das Gefühl der Fremdheit gegenüber der Rechtsordnung ihres Gastlandes zu überwinden. Diese Arbeit konnte unter einigen Ergänzungen für die heimatlosen Ausländer des gesamten Bundesgebiets übernommen werden.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, dem Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Hauptbearbeiter des Ratgebers, Dr. Möcklinghoff, mei-

nen Dank auszusprechen, ebenso dem Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge A. Rørholt für dessen Mitwirkung. Gedankt sei ferner dem Herrn Oberregierungsrat Dr. Peters, der den besonders wichtigen versicherungsrechtlichen Teil bearbeitete, und den Herrn Dr. Druskovic, Blenski und Dr. Bilynkiewicz, die die Übersetzungen in die serbische, polnische und ukrainische Sprache übernommen haben.

Möge der Ratgeber den heimatlosen Ausländern helfen, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden, denen sie bei allen Bemühungen der Bundesregierung und der einzelnen Länderregierungen doch naturgemäß inmitten der Bevölkerung ihres Gastlandes begegnen!

Bonn, im Oktober 1952.

DR. LUKASCHEK
Bundesminister für Vertriebene

Vom Beginn meiner Entsendung in das Bundesgebiet als Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an ist es mein Wunsch gewesen, den heimatlosen Ausländern einen Ratgeber in die Hand zu geben, der es ihnen erleichtern sollte, sich in der ihnen fremden Rechts- und Lebensordnung ihres jetzigen Gastlandes zurechtzufinden. Auch sollte der Ratgeber einen gewissen Ausgleich dafür bilden, daß mit Beendigung der IRO-Tätigkeit die Rechtsbetreuung der Flüchtlinge notwendigerweise eine starke Einschränkung erfahren hat. Ich habe dabei mit Freude feststellen können, daß dieser Wunsch bei den zuständigen Deutschen Dienststellen auf volles Verständnis stieß, und daß bei dem Bundesministerium für Vertriebene und dem Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Projekt bestand.

Als Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen liegt nunmehr dieses Büchlein vor, dessen Erscheinen als ein Beispiel der Zusammenarbeit der deutschen und internationalen Stellen an der Lösung des Flüchtlingsproblems in Deutschland gewertet werden mag. Möge der Ratgeber zu einer wirklichen Hilfe für die Flüchtlinge werden;

möge er darüber hinaus allen denjenigen eine Stütze sein, die in irgendeiner Form — als Beamte, Fürsorger oder Rechtsberater — an der Betreuung der Flüchtlinge mitwirken.

ARNOLD RØRHOLT

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen
Vertreter in Deutschland